



Brüssel, den 11. November 2025
(OR. en, bg)

15261/25
ADD 1

SOC 767
GENDER 197
ANTIDISCRIM 106
EMPL 505
TELECOM 392
CYBER 325
DATAPROTECT 293
DIGIT 234
FREMP 323

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ministerkomitee des Europarats in Bezug auf den Entwurf einer Empfehlung zur Gleichstellung und künstlichen Intelligenz zu vertreten ist
– *Annahme*
– *Erklärungen*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der bulgarischen Delegation und eine Erklärung der ungarischen Delegation in Bezug auf den oben genannten Ratsbeschluss.

Erklärung der Republik Bulgarien

Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf den Entwurf einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zur Gleichstellung und künstlichen Intelligenz zu vertreten ist

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei und bekräftigt ihr Engagement für die Sicherstellung von Gleichheit und die Bekämpfung von Diskriminierung, die Grundwerte der Europäischen Union sind.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht 2021 präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff des Geschlechts im Kontext der nationalen Rechtsordnung nur im biologischen Sinn (männlich und weiblich) verstanden werden sollte.

Bulgarien erkennt an, dass die Auswirkungen von Systemen der künstlichen Intelligenz (KI), ihr Potenzial zur Förderung der Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und die Risiken, die sie für die Nichtdiskriminierung darstellen können, im Kontext des Rechtsrahmens der Union untersucht werden müssen. Gleichzeitig enthält der Entwurf einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zu Gleichstellung und künstlicher Intelligenz Begriffe, die mit den Grundprinzipien der Verfassung der Republik Bulgarien unvereinbar sind. Im Einklang mit den eingangs genannten Entscheidungen des Verfassungsgerichts erklärt die Republik Bulgarien, dass sie die Verwendung einer geschlechtsspezifischen Terminologie im Sinne des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) oder anderer Dokumente, mit der zwischen dem „Geschlecht“(sex) als biologischer Kategorie (Frauen und Männer) und dem „Geschlecht“ (gender) als sozialem Konstrukt unterschieden werden soll, nicht akzeptieren kann. Daher wird Bulgarien die in der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zu Gleichstellung und künstlicher Intelligenz verwendete geschlechtsspezifische Terminologie im Sinne des biologischen Verständnisses von „Geschlecht“ (Frauen und Männer) auslegen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen und in Anbetracht der Tatsache, dass die Empfehlung für die Mitgliedstaaten des Europarats nicht rechtsverbindlich ist, aber Rechtswirkungen für die Europäische Union entfalten kann (siehe Erwägungsgrund 6 des Beschlusses des Rates), hat die Republik Bulgarien dafür gestimmt, sich bei der Annahme des **Beschlusses des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf den Entwurf einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zur Gleichstellung und künstlichen Intelligenz zu vertreten ist**, der Stimme zu enthalten.

ERKLÄRUNG UNGARNS

ZUM BESCHLUSS DES RATES ÜBER DEN STANDPUNKT DER EU IN BEZUG AUF DEN ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATES ZUR GLEICHSTELLUNG UND KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ

Ungarn ist mit der Annahme des Beschlusses des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf den Entwurf einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zur Gleichstellung und künstlichen Intelligenz zu vertreten ist, aus den folgenden Gründen nicht einverstanden:

Zunächst ist Ungarn der Auffassung, dass die Notwendigkeit eines Beschlusses des Rates auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 9 AEUV als verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage nicht gerechtfertigt ist. Ungarn kann sich der Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 6 nicht anschließen, wonach der Entwurf einer Empfehlung Rechtswirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des KI-Gesetzes entfalten könnte, soweit er geeignet wäre, das Unionsrecht maßgeblich zu beeinflussen, insbesondere wenn in der Empfehlung keine Maßnahmen empfohlen werden, die über die Verpflichtungen der Anbieter und Betreiber von KI-Systemen gemäß dem KI-Gesetz hinausgehen würden, was eine Voraussetzung für die Billigung der Empfehlung im Namen der Union gemäß Artikel 1 des Ratsbeschlusses ist. Darüber hinaus ist Ungarn der Auffassung, dass weder die Rechtsprechung des Gerichtshofs eine solche Schlussfolgerung entsprechend stützt. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass das KI-Gesetz keine spezifische Verpflichtung zur Anwendung bestimmter Empfehlungen des Europarats enthält und dass die allgemeinen Verweise auf internationale Normen, die nach Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 56 Absatz 1 des KI-Gesetzes zu berücksichtigen sind, angesichts des Urteils in der Rechtssache C-399/12 nicht dahingehend ausgelegt werden können, dass sie der Empfehlung die Fähigkeit verleihen, (künftige) EU-Rechtsvorschriften maßgeblich zu beeinflussen und unmittelbare Auswirkungen auf sie zu haben. Daher ist Ungarn nicht der Ansicht, dass der Empfehlungsentwurf einen rechtswirksamen Akt im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV darstellt.

Darüber hinaus und unbeschadet der vorstehenden Ausführungen ist Ungarn mit der Berufung auf Artikel 114 AEUV als materielle Rechtsgrundlage für den Empfehlungsentwurf nicht einverstanden. Ziel des Entwurfs einer Empfehlung ist es, die Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, zu fördern und alle Formen der Diskriminierung im Zusammenhang mit KI-Systemen zu verhindern und zu bekämpfen, was in erster Linie auf Artikel 19 AEUV als einschlägige Rechtsgrundlage beruhen würde. Wir sind der Ansicht, dass die teilweise Übereinstimmung im persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Entwurfs eines Empfehlung und des KI-Gesetzes, auf die in Erwägungsgrund 7 Bezug genommen wird, nicht per se die Verwendung derselben Rechtsgrundlage (d. h. Artikel 114 AEUV) in beiden Fällen rechtfertigen kann. Während Artikel 114 AEUV aufgrund des Grundsatzes des Schwerpunkts die Rechtsgrundlage für das KI-Gesetz bildet, hat das letztgenannte Gesetz einen viel umfassenderen Anwendungsbereich und einen anderen Hauptzweck als der Entwurf einer Empfehlung. Insbesondere besteht das vorrangige Ziel des KI-Gesetzes darin, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und die Einführung einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (KI) zu fördern, während das Ziel der Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Grundrechte nur von untergeordneter Bedeutung ist. Folglich enthält das KI-Gesetz ein breites Spektrum von Maßnahmen, von denen nur wenige in ihrem Anwendungsbereich mit dem Entwurf einer Empfehlung übereinstimmen. Ungarn ist daher der Auffassung, dass das Schwerpunktikriterium auf einer anderen Rechtsgrundlage für den Entwurf einer Empfehlung beruhen würde, wie im Falle des KI-Gesetzes.

Darüber hinaus erhält Ungarn seinen Vorbehalt zum Wortlaut des Entwurfs einer Empfehlung gemäß Artikel 1 des Beschlusses des Rates (GEC/ADI-AI(2024)7rev6, Oktober 2025) aufrecht, soweit er Verweise enthält, die in die nationale Zuständigkeit fallen oder mit den Verpflichtungen aus dem KI-Gesetz und anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften unvereinbar oder unverhältnismäßig sind. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen anerkennt und sie fördert. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden. Daher behält sich Ungarn das Recht vor, zu Angelegenheiten, die in die nationale Zuständigkeit fallen, und zu Elementen der Empfehlungsentwürfe, die inkohärent sind oder über die Verpflichtungen aus dem KI-Gesetz und anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften hinausgehen oder auf andere Weise über den im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union über KI-Systeme vereinbarten Wortlaut hinausgehen, seinen Standpunkt festzulegen.
